Gemeinde Stumm

Dorfstraße 29
6275 Stumm, Bezirk Schwaz

Zahl: D/11666/2024

Bekanntmachung

gemäß § 13 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und § 86b Bundesabgabenordnung – BAO sowie in den Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung

A) Rechtswirksames Einbringen im elektronischen Verkehr

Für das rechtswirksame Einbringen von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) im elektronischen Verkehr an alle bei der Gemeinde Stumm eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Kontakte zur Verfügung:

E-Mail:	gemeinde@stumm.gv.at
Telefax:	+43 5283 2270-10

Die Empfangsgeräte der bei der Gemeinde Stumm eingerichteten Behörden und Dienststellen für elektronische Anbringen werden außerhalb der Amtsstunden nicht betreut. Anbringen gelten erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt, auch wenn sie bereits vorher in den Verfügungsbereich der Gemeinde Stumm gelangt sein sollten.

Anbringen, die an die personalisierten E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie an sonstige E-Mail- oder Telefax-Kontakte gerichtet werden, gelten nicht als rechtswirksam eingebracht.

1.) E-Mails

E-Mails einschließlich Anlagen, die

a) für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind oder einen Passwortschutz enthalten,
b) Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigten können,
c) ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
d) für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
e) die maximale Größe von 20 Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
f) als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden

gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht.

Hierüber wird die Absenderin bzw. der Absender nicht informiert.

2.) Anlagen

Für Anlagen eines E-Mails dürfen folgende Dateiformate verwendet werden:

Dateityp	Dateiformat
Text	.txt, .xml
Dokument	.pdf, .html, .htm, .docx, .xlsx, .pptx, .odt, .ods, .odp, .doc, .xls, .ppt,
Grafik	.gif, .jpg, .jpeg, .jpe, .bmp, .tif, .tiff, .png,
Zertifikate	.p7, .p10, .p12, .der, .cer, .pem

B) Postalische Übermittlung und persönliche Abgabe von Schriftstücken

Bei postalischer Übermittlung von Schriftstücken sind diese an die Postadresse

Gemeinde Stumm
Dorfstraße 29
A-6275 Stumm

zu richten.

Die persönliche Abgabe von Schriftstücken ist während der Amtsstunden – siehe Punkt C) 1.) – im Meldeamt möglich.

C) Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Es werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

1.) Amtsstunden

a) Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
b) sowie Montag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

2.) Parteienverkehrszeiten

a) Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
b) sowie Montag 14:00 bis 18:00 Uhr

Keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr an den gesetzlichen Feiertagen, am 24. Dezember, am 31. Dezember sowie am Nachmittag des Faschingsdienstages.

D) Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse

https://www.stumm.gv.at/Buergerservice/Amtstafel erfolgen.

Hinweis:
in behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet gemäß § 42 Abs. 1a AVG eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG)

E) Privatwirtschaftsverwaltung

Die vorgenannten Angaben gelten in den Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung sinngemäß mit der Maßgabe dass Übermittlungen an die persönlichen E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Risiken verbunden sein können und daher unterbleiben sollen.

F) Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit 19.04.2024 in Kraft und ersetzt die seit 01.05.2020 geltende Bekanntmachung.

Der Bürgermeister
Ing. Franz Kolb

Dieses Dokument wurde von Franz Kolb elektronisch gefertigt und amtssigniert
Prüfung unter www.stumm.gv.at\amtssignatur
Signatur aufgebracht am 17.04.2024

Angeschlagen an der Amtstafel
vom 18.04.2024 bis 19.04.2023
Der Bürgermeister: i.V.